



Informationsblatt bei Geburt eines Kindes

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Damit Ihr Arbeitgeber die Freibeträge für Ihr Kind beim Steuerabzug (bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) berücksichtigen kann, sind mehrere Arbeitsschritte erforderlich, über die wir Sie wie folgt informieren möchten:

- Das Krankenhaus/Geburtshaus/die Hebamme meldet die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt.
- Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde aus und informiert die zuständige Meldebehörde.
- Die Meldebehörde veranlasst die Erfassung Ihres Kindes in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM).
- Sobald das Kind eine persönliche Identifikationsnummer (IdNr.) erhalten hat und in der ELStAM-Datenbank erfasst ist (dies kann bis zu 4 Wochen dauern), wird Ihr Arbeitgeber über diese Änderung grundsätzlich automatisch informiert.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von 4 Wochen nach der Geburt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand: November 2016